

Tarifvertrag für Ärzte der Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe

vom 28. Januar 2013

**in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2
vom 26. Juni 2017**

Zwischen

der **HELIOS Kliniken GmbH**

zugleich handelnd im Namen und in Vollmacht für die nachfolgend
genannten Unternehmen:

HELIOS Klinik Ahrenshoop GmbH für die HELIOS Klinik
Ahrenshoop

HELIOS Rehaklinik Damp GmbH für die HELIOS Rehaklinik
Damp

HELIOS Klinik Lehmrade GmbH für die HELIOS Klinik
Lehmrade

HELIOS Klinik Schloss Schönhagen GmbH für die HELIOS
Klinik Schloss Schönhagen

- nachfolgend HELIOS genannt -

einerseits

und

dem **Marburger Bund** – Bundesverband –
vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden

andererseits

wird nachfolgender Tarifvertrag vereinbart:

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für die in nachfolgend genannten Kliniken der ehemaligen Damp Gruppe beschäftigten Ärzte und Diplom-Psychologen, sofern sie Mitglied des Marburger Bundes sind.

- HELIOS Klinik Ahrenshoop,
- HELIOS Rehaklinik Damp,
- HELIOS Klinik Lehmrade,
- HELIOS Klinik Schloss Schönhagen

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 1:

Ärzte im Sinne dieses Tarifvertrages sind:

- a) Beschäftigte, die nach dem Inhalt ihres Arbeitsvertrages ärztliche Tätigkeiten ausüben;
- b) Beschäftigte, bei denen die ärztliche Qualifikation arbeitgeberseitig für die auszuübende Tätigkeit vorausgesetzt wird.
- c) ¹Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arzt“ bzw. „Ärzte“ umfasst auch Ärztinnen.¹ ²Ebenso umfasst er Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen, es sei denn, dass diese ausdrücklich im Tarifvertrag erwähnt sind.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Chefärzte, soweit deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich festgelegt sind;
- b) geringfügig beschäftigte Ärzte im Sinne von § 8 SGB IV.

§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.

(2) ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ²Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

(3) ¹Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. ²Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

¹ Soweit im Übrigen männliche oder weibliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

(4) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen

(1) Die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.

(2) ¹Die Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. ²Bei Unterlagen, die ihrem Inhalt nach von der ärztlichen Schweigepflicht erfasst werden, darf der Arbeitgeber nur die Herausgabe an den ärztlichen Vorgesetzten verlangen.

(3) ¹Die Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden den Ärzten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 3:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die HELIOS Transparenzrichtlinie in der Fassung vom November 2011 Anwendung findet.

(4) ¹Eine etwaige Beteiligung der Ärzte an Poolgeldern hat nach transparenten Grundsätzen, insbesondere unter Berücksichtigung von Verantwortung, Leistung und Erfahrung zu erfolgen. ²Die Beteiligung an Poolgeldern ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(5) ¹Der Arbeitgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Ärzte zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage sind. ²Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Amtsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. ³Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber. ⁴Der Arbeitgeber kann die Ärzte auch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses untersuchen lassen. ⁵Auf Verlangen der Ärzte ist er hierzu verpflichtet. ⁶Ärzte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Bereichen beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen.

(6) ¹Die Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten. ⁴Die Ärzte müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre hierzu getroffene Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

(7) ¹Die Personalakte kann ganz oder teilweise unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes elektronisch geführt werden. ²Die Ziffer 6 gilt entsprechend.

(8) ¹Verletzt der Arzt vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. ²Haben mehrere Ärzte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner. ³Ansprüche nach Satz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Arbeitgeber von dem Schaden und der Person der oder des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in

zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. ⁴Hat der Arbeitgeber einem Dritten Schadensersatz geleistet, tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Arbeitgeber von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Arbeitgeber anerkannt oder dem Arbeitgeber gegenüber rechtskräftig festgestellt wird. ⁵Leistet der Arzt dem Arbeitgeber Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, geht der Ersatzanspruch auf den Arzt über.

(9) Zu den aus der entsprechenden Haupttätigkeit obliegenden Pflichten gehört es auch

a) im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit für einen leitenden Arzt, für einen Belegarzt oder für eine mit dem Arbeitgeber kooperierende Klinik (insbesondere Privatklinik oder Belegklinik) am vereinbarten Arbeitsort tätig zu sein,

b) ärztliche Bescheinigungen auszustellen und Fürsorge- und Beratungsstellen zu betreuen sowie auf Anforderung des Arbeitgebers Unterricht oder Fachvorträge zu halten,

c) auf Anforderung des Arbeitgebers ärztliche Stellungnahmen, gutachtliche Äußerungen und wissenschaftliche Ausarbeitungen zu Fachthemen und zur Geltendmachung von Vergütungsansprüchen gegenüber den Kostenträgern zu erstellen,

d) auf Anforderung des Arbeitgebers aktiv an der Fachgruppenarbeit des HELIOS Konzerns teilzunehmen,

e) auf Anforderung des Arbeitgebers Lehrtätigkeiten zu übernehmen.

§ 4

Versetzung, Abordnung, Personalgestellung

(1) ¹Der Arzt kann innerhalb des Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages aus betrieblichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. ²Soll eine Versetzung oder Abordnung an eine Arbeitsstelle außerhalb des bisherigen Einsatzortes für voraussichtlich länger als drei Monate erfolgen, so ist der Arzt vorher zu hören.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 1:

¹Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer der in § 1 Absatz 1 Satz 2 TV-Ärzte dieses Tarifvertrages genannten Reha-Kliniken unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses. Abordnung ist die vom Arbeitgeber veranlasste vorübergehende Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers der HELIOS Kliniken GmbH unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Versetzung ist die vom Arbeitgeber veranlasste, auf Dauer bestimmte Beschäftigung bei einer der in § 1 Absatz 1 Satz 2 TV-Ärzte dieses Tarifvertrages genannten Reha-Kliniken unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.

(2) Eine Versetzung oder Abordnung erfordert die Zustimmung des Arztes, wenn der neue Einsatzort mehr als 85 Kilometer vom bisherigen Einsatzort entfernt ist.

(3) ¹Wird eine Versetzung/Abordnung ausgesprochen, so gewährt der Arbeitgeber einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 0,30 € pro Entfernungskilometer (einfache Fahrt), und zwar ab dem 21. Kilometer, sofern der neue Dienstort vom Wohnort weiter entfernt ist. ²Maßgeblich für die Bemessung des Fahrtkostenzuschusses sind die Mehrkilometer, d. h. die Differenz der Entfernungskilometer Wohnort/bisheriger Einsatzort zu Wohnort/zukünftiger Einsatzort. ³Der Fahrtkostenzuschuss wird bei einer Versetzung maximal für eine

Dauer von 18 Monaten, bei einer Abordnung für deren Dauer gewährt. ⁴Die jeweils gültigen steuerlichen Richtlinien kommen zur Anwendung.

(4) ¹Werden Aufgaben der Ärzte zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). ²§ 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

Protokollerklärung zu § 4 Absatz 4:

¹Personalgestellung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ²Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

(5) Zum Zwecke der Erlangung der Weiterbildung hat der Arzt einen Anspruch auf Abordnung/ Versetzung innerhalb der unter § 1 genannten Häuser der HELIOS Kliniken GmbH.

§ 5 Nebentätigkeit

(1) ¹Eine entgeltliche Nebentätigkeit bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Arbeitgebers. ²Dieser darf seine Genehmigung nur dann verweigern bzw. widerrufen, wenn zu befürchten ist, dass die Nebentätigkeit die vertraglich übernommene Hauptverpflichtung beeinträchtigen könnte, arbeitszeitrechtlichen Regelungen entgegen bzw. in unmittelbarer Konkurrenz zum Unternehmenszweck des Arbeitgebers steht. ³Entscheidet der Arbeitgeber über die vollständige Anzeige des Arztes nicht innerhalb von vier Wochen, so gilt die Nebentätigkeit als genehmigt.

(2) Auch die Ausübung einer unentgeltlichen Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Genehmigung des Arbeitgebers, wenn für sie Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen werden.

(3) ¹Werden für eine Nebentätigkeit Räume, Einrichtungen, Personal oder Material des Arbeitgebers in Anspruch genommen, so haben die Ärzte dem Arbeitgeber die Kosten hierfür zu erstatten, soweit sie nicht von anderer Seite zu erstatten sind. ²Die Kosten können in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

(1) ¹Arbeitszeit ist die Zeit zwischen Aufnahme und Beendigung der Arbeit am Arbeitsplatz ausschließlich der Pausen. ²Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt 40 Stunden. ³Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit soll auf fünf Tage, sie kann aus notwendigen betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

(2) ¹Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von 52 Wochen zugrunde zu legen. ²Abweichend kann bei Ärzten, die ständig

Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

(3) ¹Soweit es die betrieblichen/dienstlichen Verhältnisse zulassen, werden die Ärzte am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile von der Arbeit freigestellt. ²Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. ³Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

Protokollerklärung zu § 6 Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärzte, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

(4) ¹Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen; der Ausgleich soll möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats erfolgen. ²Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhalten die Ärzte je Stunde 100 v.H. des Stundenentgelts. ³Stundenentgelt ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach der Entgelttabelle (individuelles Stundenentgelt). ⁴In den Fällen des Satzes 1 steht der Zeitzuschlag von 35 v.H. (§ 8 Absatz 1 Satz 2 lit. d) zu.

(5) ¹Für Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen. ²Insoweit gilt Absatz 4 nicht.

(6) ¹Die Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten verpflichtet, Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie – bei Teilzeitbeschäftigung aufgrund arbeitsvertraglicher Regelung oder mit ihrer Zustimmung – Überstunden und Mehrarbeit zu leisten. ²Ärzte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. ³Im Halbjahresdurchschnitt des Kalenderjahres sind monatlich zwei Wochenenden (Samstag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) frei.

(7) ¹Bei genehmigten Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. ³Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v.H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. ⁴Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.

Protokollerklärung zu § 6:

Die Tarifvertragsparteien erwarten, dass die Kliniken zusammen mit den Ärzten nach Wegen suchen, die Ärzte von bürokratischen, patientenfernen Aufgaben zu entlasten und deren Arbeitsabläufe besser zu organisieren.

§ 6a Arbeitszeitkonto¹

(1) Aufgrund einer tarifvertraglichen Regelung zwischen dem jeweiligen Landesverband des Marburger Bundes und dem Arbeitgeber kann ein Arbeitszeitkonto eingerichtet werden. ²In dieser tarifvertraglichen Regelung wird festgelegt, in welchen Abteilungen, Bereichen, Betriebs- oder Verwaltungsteilen das Arbeitszeitkonto eingerichtet wird. ³In dem Landestarifvertrag sind – unter Einhaltung der bundestariflichen Vorgaben aus den nachfolgenden Absätzen – insbesondere folgende Regelungen zu treffen:

- a) nach dem Umfang des beantragten Freizeitausgleichs gestaffelte Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau der Zeitschulden durch den Arzt,
- b) das Verfahren zur Entnahme von Zeiten des Arbeitszeitkontos,
- c) die Berechtigung, zum Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (z. B. an bestimmten Brückentagen),
- d) die Folgen, wenn der Arbeitgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich widerruft,
- e) das Verfahren der Übertragung von Zeitguthaben nach Ablauf eines Kalenderjahres,
- f) aus welchen Gründen Anträge auf in Tagen beantragte Entnahme von Zeiten des Arbeitszeitkontos durch den Arbeitgeber abgelehnt werden können.

(2) ¹Durch Dienstplan oder Gleitzeitregelung kann die regelmäßige monatliche Arbeitszeit unter Zahlung der monatlichen tariflichen Vergütung um 32 Stunden über- und um 22 Stunden unterschritten werden (Zeitkorridor). ²Bei Teilzeitkräften reduziert sich der Zeitkorridor entsprechend dem Verhältnis der individuell vereinbarten Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten; auf Wunsch des Teilzeitbeschäftigten kann der Zeitkorridor auf 22 Stunden pro Monat erhöht werden. ³Ob und in welchem Umfang bei der vorstehenden Überschreitung der regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit Mehrarbeitszuschläge zu gewähren sind, bestimmt sich nach § 7 Abs. 8 des TV-Ärzte Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe sowie § 8 Abs. 1 Satz 2a des TV-Ärzte Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe in deren jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Die auf das Arbeitszeitkonto des Arztes übertragenen Unter- oder Überschreitungen der regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit sind innerhalb eines Ausgleichszeitraums von 52 Wochen durch Arbeitszeit bzw. durch Freizeit oder Bezahlung auszugleichen. ²Freizeitausgleich hat Vorrang gegenüber Bezahlung. ³Auf das folgende Kalenderjahr können maximal 96 Stunden als Zeitguthaben oder 22 Stunden als Zeitschulden übertragen werden. ⁴Diese Stundensalden sind in der Regel bis zum Ende des 4. Monats des nächsten Kalenderjahres auszugleichen.

(4) ¹Auf das Arbeitszeitkonto können ferner die in Zeit umgewandelten Zuschläge gebucht werden (Faktorisierung). ²Weitere Kontingente zur Faktorisierung können in einem Landestarifvertrag freigegeben werden (z.B. Rufbereitschafts-/Bereitschaftsdienstentgelte, Mehrarbeitszuschläge). ³Die Guthaben, die durch Faktorisierung angesammelt wurden, können die nach Absätzen 2 und 3 festgelegten Höchstzeiten überschreiten. ⁴Der Arzt entscheidet für einen in der Betriebsvereinbarung festgelegten Zeitraum, ob und welche der faktorierten Zuschläge und Entgelte auf das Arbeitszeitkonto gebucht werden.

Protokollnotiz zu § 6a: Die Tarifpartner sind sich einig, dass durch den tarifvertraglichen Regelungsvorbehalt die Regelungsbefugnis der Betriebsparteien gemäß § 77 Abs. 3 BetrVG entzogen ist.

(5) Im Falle der Faktorisierung von Bereitschaftsdiensten entspricht 1 Stunde Bereitschaftsdienst nach § 9 Abs. 2 des TV-Ärzte Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe

in der Stufe R I: 36 Minuten,

in der Stufe R II: 45 Minuten,

zuzüglich an Feiertagen: 15 Minuten.

(6) Im Falle einer unverzüglich angezeigten und durch ärztliches Attest nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeit während eines Zeitausgleichs vom Arbeitszeitkonto tritt eine Minderung des Zeitguthabens nicht ein.

(7) Anträge auf in Tagen beantragte Entnahme von Zeiten des Arbeitszeitkontos sollen nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

(8)¹Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind Zeitguthaben durch Freizeit unter Fortzahlung der Vergütung auszugleichen, kann diese Freizeit aus betrieblichen Gründen nicht erteilt werden, wird das Zeitguthaben ausgezahlt. ²Ob und in welchem Umfang innerhalb des Zeitguthabens bzw. bei dessen Freizeitausgleich oder Auszahlung Mehrarbeitszuschläge zu berücksichtigen sind, bestimmt sich nach den Regelungen des § 8 Abs. 1 Satz 2a des TV-Ärzte Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe in der jeweils geltenden Fassung. ³Zeitschulden sind durch den Arzt vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses auf Anordnung des Arbeitgebers abzuleisten. ⁴Sofern der Beschäftigte ohne eigenes Verschulden daran gehindert ist, verfallen die Zeitschulden.²

(9) Zeitguthaben nach vorstehendem Absatz 8 sind vererbbar.

(10) ¹Der Arbeitgeber kann mit dem Arzt die Einrichtung eines Langzeitkontos und dessen weitere Verwendung – z.B. für Zwecke der Fort- und Weiterbildung (§ 28 des TV-Ärzte Rehakliniken der ehemaligen Damp Gruppe) oder der betrieblichen Altersversorgung – vereinbaren. ²Hierbei ist der Betriebsrat zu beteiligen. ³Die Grundsätze für die Einrichtung von Langzeitkonten sowie die Regelung zur Insolvenzversicherung sind in einer Betriebsvereinbarung zu regeln.

§ 7

Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arzt durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen wird. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen.

(2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, wenn zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten dienstplanmäßigen Schicht eine Zeitspanne von mindestens 13 Stunden liegt.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 Arbeitsschutzgesetz, kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu zwölf Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden, um längere Freizeitintervalle zu schaffen oder die Zahl der Wochenenddienste zu vermindern. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht

Protokollnotiz zu § 6a Abs. 8 Satz 4: Soweit Zeitschulden aufgrund auffälliger Arbeitsunfähigkeit des Arztes zu verfallen drohen, kann der Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit durch amtsärztliche Untersuchung prüfen lassen.

mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst (§ 7 Absatz 4) kombiniert werden.

(4) ¹Die Ärzte sind verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. ³Die gesamte Zeit des Bereitschaftsdienstes wird als Arbeitszeit gewertet. ⁴Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und 6 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz über zehn Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden (10 Stunden Vollarbeit und 14 Stunden Bereitschaftsdienst) verlängert werden, wenn mindestens die zehn Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird. ⁵Die Verlängerung setzt voraus, dass zuvor

- a) eine Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle und
- b) eine Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz stattgefunden hat sowie
- c) gegebenenfalls daraus resultierende Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

ergriffen worden sind. ⁵Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen maximal 24 Stunden betragen. ⁷Der Ausgleichszeitraum beträgt 52 Wochen. ⁸Innerhalb des Ausgleichszeitraums darf eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 66 Stunden nicht überschritten werden.

(5) ¹Unter den in Absatz 4 lit. a) bis c) genannten Voraussetzungen und bei Einhaltung der Grenzwerte des Absatzes 4 kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a Arbeitszeitgesetz eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen, wobei in der Woche eine durchschnittliche Arbeitszeit bis höchstens 58 Stunden zulässig ist, wenn über die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 40 Stunden hinaus Bereitschaftsdienst anfällt. ²Der Ausgleichszeitraum beträgt 52 Wochen.

(6) ¹Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten oder seine Erreichbarkeit durch Mobiltelefon oder eine vergleichbare technische Einrichtung sicherzustellen, um die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft) ²Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ³Die anfallenden Rufbereitschaften sollen auf die an der Rufbereitschaft teilnehmenden Ärzte gleichmäßig verteilt werden. ⁴Im Kalendermonat dürfen nicht mehr als 15 Rufbereitschaftsdienste angeordnet werden. ⁵Bei Rufbereitschaft zählt die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme als Arbeitszeit. ⁶Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden (§§ 3, 7 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz).

(7) Nachtarbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.

(8) ¹Zuschlagspflichtige Mehrarbeit ist die abweichend von der im Dienstplan bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitszeit durch den Dienstvorgesetzten angeordnete Arbeit, die nicht in den darauf folgenden vier Wochen ausgeglichen wird. ²Sie soll auf Ärzte der betroffenen Beschäftigtengruppe möglichst gleichmäßig verteilt werden. ³Mehrarbeitsstunden sind auf Wunsch des Arztes innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ableistung durch Arbeitsbefreiung auszugleichen. ⁴Erfolgt kein Ausgleich, sind die Mehrarbeitsstunden mit dem individuellen Stundenentgelt zuzüglich des Zeitzuschlages für zuschlagspflichtige Mehrarbeit gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2a) zu vergüten. ⁵Bei Ärzten, mit denen eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart worden ist, darf Mehrarbeit nur mit deren Einverständnis angeordnet werden. ⁶Über Mehrarbeit wird ein Nachweis geführt.

(9) ¹In den Fällen, in denen Teilzeitarbeit vereinbart wurde, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in Absatz 5 - beziehungsweise in den Fällen, in denen Absatz 5 nicht zur Anwendung kommt oder das Einverständnis des Arztes entsprechend Absatz 8 Satz 2 vorliegt, die Höchstgrenze von 48 Stunden - in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Teilzeitbeschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert worden ist. ²Mit Zustimmung des Arztes oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.

§ 8

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) ¹Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde

- a) für Mehrarbeit 15 v.H.,
- b) für Nachtarbeit 14 v. H.,
- c) für Sonntagsarbeit 25 v.H.,
- d) bei Feiertagsarbeit
 - ohne Freizeitausgleich 135 v.H.,
 - mit Freizeitausgleich 35 v.H.,
- e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr 35 v.H.,
- f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr 0,64 €.

³In den Fällen der lit. a) bis e) beziehen sich die Werte auf den Anteil des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und -stufe, der auf eine Stunde entfällt (individuelles Stundenentgelt). ⁴Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 lit. c) bis f) wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. ⁵Auf Wunsch der Ärzte können, soweit die betrieblichen/ dienstlichen Verhältnisse es zulassen, die nach Satz 2 zu zahlenden Zeitzuschläge (lit. a) und c) bis e)) entsprechend dem jeweiligen Vomhundertsatz einer Stunde in Zeit umgewandelt (faktoriert) und ausgeglichen werden.

Protokollerklärung zu § 8 Absatz 1 Satz 2:

Bei Mehrarbeit richtet sich das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung ebenfalls nach der jeweiligen Entgeltgruppe und der individuellen Stufe.

(2) ¹Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 105 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 0,63 Euro pro Stunde.

(3) ¹Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 40 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,24 Euro pro Stunde.

§ 9

Ausgleich für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

(1) ¹Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet und mit der Mehrarbeitsvergütung vergütet. ²Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Mehrarbeitsvergütung gezahlt. ³Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. ⁴Wird der Arzt während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit

herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. ⁵Die Vergütung für Rufbereitschaft kann durch eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. ⁶Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.

(2) ¹Zur Berechnung des Entgelts wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit jeweils in zwei Stufen als Arbeitszeit gewertet. ²Ausschlaggebend sind die Arbeitsleistungen, die während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallen:

Bereitschaftsdienststufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
R I	0 v.H. bis 25 v.H.	60 v.H.
R II	Mehr als 25 v.H. bis 40 v.H.	75 v.H.

³Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an gesetzlichen Feiertagen erhöht sich die Bewertung um 25 Prozentpunkte.

⁴Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes, die als Arbeitszeit gewertet wird, wird das individuelle Stundenentgelt gezahlt. ⁵Das Bereitschaftsdienstentgelt kann im Verhältnis 1:1 in Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ⁶Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt. ⁷Die Zuweisung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. ⁸Die Nebenabrede ist mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

⁹Ärzte erhalten zusätzlich zu dem Bereitschaftsdienstentgelt gemäß Satz 4 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 14 v.H. des individuellen Stundenentgeltes. ¹⁰Dieser Zuschlag ist nicht in Freizeit auszugleichen. ¹¹Im Übrigen werden Zeitzuschläge für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nicht gezahlt.

§ 10 Sonderfunktionen, Dokumentation

(1) Wird den Ärzten durch ausdrückliche Anordnung des Arbeitgebers eine Sonderfunktion innerhalb der Klinik übertragen (zum Beispiel Hygienebeauftragter, Strahlenschutzbeauftragter usw.), sind sie für diese Tätigkeit und die Fortbildung hierzu in erforderlichem Umfang von ihren sonstigen Aufgaben freizustellen.

(2) Die Arbeitszeiten der Ärzte werden elektronisch dokumentiert.

Protokollerklärung zu § 10 Absatz 2:

¹Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass aus der elektronischen Dokumentation ersichtlich sein muss, ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt Plus- und Mehrarbeitsstunden durch Freizeitausgleich abzugelten oder zu vergüten sind.

²Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die technischen Voraussetzungen zeitnah geschaffen werden.

§ 11 Teilzeitbeschäftigung

(1) ¹Mit Ärzten soll auf Antrag eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder

b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Die Teilzeitbeschäftigung nach Satz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen. ⁴Bei der Gestaltung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten der besonderen persönlichen Situation des Arztes nach Satz 1 Rechnung zu tragen.

(2) Ärzte, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeit Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12 Eingruppierung

Ärzte sind entsprechend ihrer nicht nur vorübergehend und zeitlich mindestens zur Hälfte auszuübenden Tätigkeit wie folgt eingruppiert:

Entgeltgruppe	Bezeichnung
E I	Arzt,
E II	Facharzt,
E III	Oberarzt

¹Oberarzt ist derjenige Arzt, dem die medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik beziehungsweise Abteilung vom Arbeitgeber übertragen worden ist.

²Oberarzt ist ferner der Facharzt in einer durch den Arbeitgeber übertragenen Spezialfunktion, für die dieser eine erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkt- oder

Zusatzweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung fordert.

E IV

¹Facharzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes (Chefarzt) vom Arbeitgeber übertragen worden ist.

²(Protokollerklärung: Ständiger Vertreter ist nur der Arzt, der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt.

³Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik nur von einer Ärztin/einem Arzt erfüllt werden.)

Diplom-Psychologen sind wie folgt eingruppiert:

Entgeltgruppe	Bezeichnung
P I	Diplom-Psychologe,
P II	Psychologischer Psychotherapeut,

§ 13

Zulage bei Überschreiten der Mindestweiterbildungszeit

Ärzte der Entgeltgruppe E I in der Weiterbildung zum Facharzt erhalten eine monatliche Zulage in Höhe der Differenz zur Stufe 1 der Entgeltgruppe E II, sobald sie die

Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung um mehr als ein Jahr überschritten haben, ohne dass sie dies zu vertreten haben.

§ 14

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

(1) Wird Ärzten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe entspricht, und wurde diese Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhalten sie für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage rückwirkend ab dem ersten Tag der Übertragung der Tätigkeit.

(2) Die persönliche Zulage bemisst sich bei Ärzten, die in eine der Entgeltgruppen E I bis E III eingruppiert sind, aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt, das sich bei dauerhafter Übertragung ergeben hätte.

§ 15

Tabellenentgelt

¹Der Arzt erhält monatlich ein Tabellenentgelt (Entgelttabellen Anlagen A1 und A2). ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.

§ 16 Stufen der Entgelttabelle

(1) ¹Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe innerhalb der für sie maßgeblichen Entgeltgruppe nach den Zeiten ärztlicher (I), fachärztlicher (II), oberärztlicher (III) Tätigkeit beziehungsweise der Tätigkeit als ständiger Vertreter des leitenden Arztes (Chefarztes), die in der Anlage A1 angegeben sind. ²Die Psychologen erreichen die jeweils nächste Stufe innerhalb der für sie maßgeblichen Entgeltgruppe nach den Zeiten als Diplom-Psychologe (PI) bzw. Psychologischer Psychotherapeut (PII), die in der Anlage A2 angegeben sind.

(2) ¹Für die Anrechnung von Vorzeiten ärztlicher Tätigkeit gilt Folgendes: Bei der Stufenzuordnung werden Zeiten mit einschlägiger Berufserfahrung als förderliche Zeiten berücksichtigt. ²Zeiten von Berufserfahrung aus nichtärztlicher Tätigkeit können berücksichtigt werden.

Protokollerklärung zu § 16 Absatz 2:

Zeiten als Arzt im Praktikum gelten als Zeiten einschlägiger Berufserfahrung.

(3) ¹Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Ärzte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 v.H. der Stufe 2 als Zulage zusätzlich erhalten. ³Die Zulage kann befristet werden. ⁴Sie ist auch als befristete Zulage widerruflich.

(4) ¹Die Zulage nach Abs. 3 Satz 2 kann maximal um weitere 25 % auf bis zu 45% der Stufe 2 erhöht werden. ²Dies gilt jedoch nur, wenn sie aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation besondere projektbezogene Anforderungen erfüllen oder eine besondere Personalbindung beziehungsweise Personalgewinnung erreicht werden soll.

§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen

(1) Die Ärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.

(2) ¹Den Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 stehen gleich:

- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach § 22 bis zu 39 Wochen,
- c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,
- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

²Zeiten der Unterbrechung, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ³Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.

§ 18

Einsatzzuschlag für Rettungsdienst

¹Zu den Pflichten der Ärzte aus der Haupttätigkeit gehört es, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. ²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag in Höhe von 21,30 Euro. ³Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe E I Stufe 2.

Protokollerklärungen:

1. Ärzte, denen aus persönlichen Gründen (zum Beispiel Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit) oder aus fachlichen Gründen die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar beziehungsweise untersagt ist, dürfen nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.
2. ¹Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn den Ärzten wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den tariflichen Bezügen sonstige Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Dritten (zum Beispiel private Unfallversicherung, für die der Arbeitgeber oder ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, Liquidationsansprüche) zustehen. ²Die Ärzte können auf die sonstigen Leistungen verzichten.

§ 19

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle

(1) ¹Wird der Arzt durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, erhält er eine Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von sechs Wochen. ²Als Arbeitsunfähigkeit gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG. ³Als Entgeltfortzahlung wird das für den Arzt gültige Entgelt gemäß Entgelttabelle sowie die in Monatsbeträgen festgelegten ständigen Zulagen gezahlt.

(2) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhält der Arzt für die Zeit, für die ihm Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des Absatzes 1.

(3) Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt.

(4) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Arzt eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln des Arztes finanziert ist. ³Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 4; die Ansprüche des Arztes gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. ⁴Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überbezahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überbezahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arzt hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 20 Anzeige und Nachweispflicht

¹Der Arzt ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. ²Der Arzt hat eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer spätestens am vierten Kalendertag nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen; er trägt die Kosten der Bescheinigung. ³Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arzt verpflichtet, unverzüglich eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. ⁴Unberührt davon bleiben Meldungen nach Ablauf der Entgeltfortzahlung. ⁵In begründeten Einzelfällen kann ab dem ersten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung verlangt werden.

§ 21 Besondere Zahlungen

Für die Erstattung von Reisekosten finden die Bestimmungen der in der HELIOS Kliniken GmbH jeweils gültigen Reisekostenordnung Anwendung.

§ 22 Berechnung und Auszahlung des Entgelts

(1) ¹Bemessungszeitraum für das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile ist der Kalendermonat, soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist. ²Die Zahlung erfolgt am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von dem Arzt benanntes Konto im Inland. ³Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. ⁴Entgeltbestandteile, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, sind am Zahltag des zweiten Kalendermonats, der auf ihre Entstehung folgt, fällig.

(2) Soweit tarifvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, erhalten Teilzeitbeschäftigte das Tabellenentgelt (§ 15) und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht.

(3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1) zu teilen.

(4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. ³Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.

(5) Entfallen die Voraussetzungen für eine Zulage im Laufe eines Kalendermonats, gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) ¹Durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag können neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden. ²Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Absatz 3 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

§ 23 Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung und die Entgeltumwandlung werden in einem eigenständigen Tarifvertrag geregelt.

Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 24 Erholungsurlaub

(1) ¹Ärzte haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). ²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage,
bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	29 Arbeitstage und
nach dem vollendeten 40. Lebensjahr	30 Arbeitstage.

³Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arzt dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. ⁴Maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. ⁵Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ⁶Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. ⁷Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 2:

Zwischen den Tarifpartnern besteht Einigkeit, dass eine etwaige im Rahmen der Entgelttrunde 2013 zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und dem Marburger Bund getroffene AGG-konforme Regelung zum Erholungsurlaub unverzüglich auf diesen Tarifvertrag übertragen wird.

Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 7:

Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden; dabei soll ein Urlaubsteil von zwei Wochen Dauer angestrebt werden.

(2) Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz mit folgenden Maßgaben

- a) ¹Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. ²Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten.
- b) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu.
- c) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen tariflichen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- d) Das Entgelt nach Absatz 1 Satz 1 wird zu dem in § 22 genannten Zeitpunkt gezahlt.

§ 25 Zusatzurlaub

(1) Für geleistete Nacharbeit erhalten Ärzte, die in einem Kalenderjahr die folgenden Nacharbeitsstunden geleistet haben und dafür einen Nachtzuschlag nach § 8 Abs. 1 lit. b) erhalten haben, einen Zusatzurlaub:

ab 150 Nacharbeitsstunden	1 Arbeitstag,
ab 300 Nacharbeitsstunden	2 Arbeitstage,
ab 450 Nacharbeitsstunden	3 Arbeitstage,
ab 600 Nacharbeitsstunden	4 Arbeitstage.

(2) Ärzte erhalten für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachstunden einen Zusatzurlaub in Höhe von 2 Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21:00 und 06:00 Uhr fallen.

(3) ¹Ärzte, die ständig Schichtarbeit leisten, erhalten einen Zusatzurlaub von einem Arbeitstag unabhängig davon, ob 50 Nacharbeitsstunden erreicht werden. ²Schichtarbeit leisten diejenigen Ärzte, die eine Zulage nach § 8 Abs. 3 erhalten. ³Die Schichtarbeit ist ständig, wenn im Kalenderjahr mindestens zehnmal die Monatszulage gezahlt wurde.

(4) ¹Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. ²Der Anspruch auf Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.

(5) ¹Der Arzt, der nachweislich Nichtraucher ist, erhält angesichts der positiven Signalfunktion – insbesondere auch gegenüber den Patienten – 1 Tag Zusatzurlaub pro Kalenderjahr unter Zahlung des Urlaubsentgelts. ²Die Eigenschaft als Nichtraucher muss mindestens für den Aufenthalt des Arztes im Sichtbereich des Geländes des Arbeitgebers bestehen, sie wird nachgewiesen durch schriftliche Selbsterklärung des Arztes. ³Die Selbsterklärung kann auf Veranlassung des Arbeitgebers durch Stichproben überprüft werden.

§ 26 Sonderurlaub

(1) ¹Ärzten soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 16 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende betriebliche Belange nicht entgegenstehen. ²Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. ³Er kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.

(2) Sonderurlaub ohne Fortzahlung des Entgelts aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(3) In Fällen unbezahlten (Sonder)Urlaubs oder unbezahlter Arbeitsbefreiung ist die Vergütung auch um die sonst freien Tage zu kürzen, die in diesen Zeitraum fallen oder an diesen Zeitraum anschließen.

§ 27 Arbeitsbefreiung

(1) ¹Als Fälle nach § 616 BGB, in denen der Arzt unter Fortzahlung des Entgeltes und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten folgende Anlässe:

- a) Niederkunft der Ehefrau/Lebenspartnerin ein Arbeitstag,
- b) Tod des Ehepartners, Lebenspartners, Elternteils, Kindes zwei Arbeitstage,
- c) Umzug aus betrieblich veranlasstem Wechsel innerhalb der HELIOS Kliniken GmbH an einen anderen Ort ein Arbeitstag,
- d) 25-, 40- und 50jähriges Arbeitsjubiläum ein Arbeitstag,
- e) Schwere Erkrankung
 - aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben
-18-
Haushalt lebt, ein Arbeitstag im Kalenderjahr,
 - bb) eines Kindes, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu vier Arbeitstage,
 - cc) einer Betreuungsperson, wenn der Arzt deshalb die Betreuung seines Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr.

f) Zwingend erforderliche, nicht planbare Arztbesuche, erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit zuzüglich erforderlicher Wegezeiten.

²Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht zur Verfügung steht, die Erkrankung plötzlich auftritt und ein Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa), bb) und cc) die unbedingte Notwendigkeit der Anwesenheit des Arbeitnehmers zur vorläufigen Pflege bescheinigt. ³Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

(2) Für die Fälle der Arbeitsbefreiung unter Absatz 1 lit. 1 a), b), c), d) und e) gilt, dass eine Freistellung nur in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit den genannten Anlässen erfolgt.

(3) Zur Teilnahme an Tagungen des Marburger Bundes kann den gewählten Marburger Bund-Mandatsträgern Arbeitsbefreiung für bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

(4) Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen für Betriebe der HELIOS Kliniken GmbH kann auf Anforderung der Gewerkschaft Marburger Bund Arbeitsbefreiung unter Entgeltfortzahlung und Fortzahlung der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen erteilt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

(5) Für alle Fälle der Arbeitsbefreiung müssen entsprechende Nachweise über den Anlass erbracht werden.

(6) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz, für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern sowie Ärztekammern und berufsständischen Versorgungswerken kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

§ 28

Berufliche Fort- und Weiterbildung

(1) ¹Der Arbeitgeber fördert Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung. ²Sie werden vom Arbeitgeber gefördert durch Freistellung des Arztes von der Arbeit unter Fortzahlung des Grundentgelts und die Übernahme von Kosten für Referenten, Räumlichkeiten, Kursgebühren und eine externe Unterbringung. ³Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Arbeitgebers und gilt als Dienstreise, soweit sie vom Arbeitgeber als solche genehmigt ist.

(2) ¹Bei der Fort- und Weiterbildung auf Antrag des Arztes ist der berufliche Bezug der Fort- und Weiterbildung vor Beginn der Maßnahme durch Unterlagen (z.B. Programm, Themenliste, Referenzen des Veranstalters) nachzuweisen. ²Bei einer beruflichen Fort- und Weiterbildung auf Veranlassung des Arbeitgebers entfällt der Nachweis des beruflichen Bezugs. ³Näheres kann durch eine Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(3) ¹Der Arbeitgeber ist sich der besonderen Bedeutung der Fort- und Weiterbildung aller Berufsgruppen bewusst. ²Er wird daher im ärztlichen Dienst Qualifizierungsmaßnahmen durchführen, insbesondere folgende Maßnahmen:

a) Für Beschäftigte, die sich in Facharzt-, Schwerpunktweiterbildung oder Zusatzausbildung nach dem „Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in Weiterbildung“ befinden, ist ein Weiterbildungsplan aufzustellen, der unter Berücksichtigung des Standes der

Weiterbildung die zu ermittelnden Ziele und Inhalte der Weiterbildungsabschnitte sachlich und zeitlich gegliedert festlegt.

b) Die Weiterbildung ist vom Unternehmen im Rahmen des Versorgungsauftrages bei wirtschaftlicher Betriebsführung so zu organisieren, dass der Arzt die festgelegten Weiterbildungsziele in der nach der jeweiligen Weiterbildungsordnung vorgesehenen Zeit erreichen kann.

(4) ¹Können Weiterbildungsziele aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, in der vereinbarten Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht erreicht werden, so ist die Dauer des Arbeitsvertrages entsprechend zu verlängern. ²Die Regelungen des „Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in Weiterbildung“ bleiben hiervon unberührt und sind für den Fall lang andauernder Arbeitsunfähigkeit sinngemäß anzuwenden. ³Vorstehender Absatz 3 lit. b) bleibt unberührt.

(5) ¹Für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist vorab mit dem Arzt eine Vereinbarung mit der Maßgabe zu treffen, dass Kostenzuschüsse des Arbeitgebers für die Dauer von 24 Monaten – gerechnet ab dem Abschluss der Bildungsmaßnahme – an eine Rückzahlungsverpflichtung des Arztes gebunden sind, wenn die Bildungsmaßnahme dem Arzt aktuell oder künftig einen beruflichen Vorteil bringen kann und der Zuschuss des Arbeitgebers den Betrag von 1.000,- € pro Jahr und Arzt übersteigt. ²Scheidet der Beschäftigte sodann vor Ablauf der 24 Monate aus einem in der Person des Arztes liegenden Grund oder auf Veranlassung des Arztes aus dem Arbeitsverhältnis aus, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber bei Ausscheiden im

a) 1. Jahr die vollen Kostenzuschüsse des Arbeitgebers abzüglich 1.000,- €,

b) im 2. Jahr die Hälfte der Kostenzuschüsse für die Weiterbildungsmaßnahme abzüglich 1.000,- € zurück zu erstatten.

³Die Rückzahlungspflicht entfällt bei Ausscheiden wegen

a) Krankheit,

b) Betreuung von Kindern innerhalb der ersten beiden Jahre nach der Entbindung,

c) Betreuung von nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen (Kinder, Ehepartner und Lebenspartner, Eltern, Großeltern).

Abschnitt V

Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 29

Befristete Arbeitsverträge

(1) ¹Der Arbeitsvertrag wird in der Regel auf unbefristete Zeit abgeschlossen. ²Eine Befristung gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 TzBfG ist nicht zulässig, wenn eine Befristung nach § 29 Abs. 2 dieses Tarifvertrages möglich ist.

(2) ¹Bei befristeten Beschäftigungen zum Zwecke der Weiterbildung zum Facharzt muss der erste Vertrag für eine Laufzeit von nicht weniger als zwei Jahren und der weitere Vertrag bis zum Ende der Mindestweiterbildungszeit geschlossen werden, wenn nicht sachliche Gründe kürzere Vertragslaufzeiten erfordern. ²Sofern innerhalb der Mindestweiterbildungszeit die

Weiterbildung nicht abgeschlossen ist, wird das Arbeitsverhältnis mindestens ein Jahr über die Mindestweiterbildungszeit nach der Weiterbildungsordnung verlängert. ³Eine weitere Verlängerung bis maximal zur gesetzlichen Höchstdauer erfolgt, wenn die Weiterbildung aus Gründen, die der Arbeitgeber zu vertreten hat, nicht beendet werden konnte.

(3) Die Verlängerung oder die Nichtverlängerung des Arbeitsverhältnisses sollen spätestens drei Monate vor Befristungsablauf dem Arzt bekannt gegeben werden.

§ 30

Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne Kündigung,

a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat,

b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).

(2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Arzt voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.

(3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet beziehungsweise ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Arzt nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche beziehungsweise betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arzt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(4) ¹Verzögert der Arzt schuldhaft den Rentenanspruch oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung oder in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten eines Amtsarztes oder eines nach § 3 Absatz 5 Satz 2 bestimmten Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in welchem dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.

(5) ¹Soll der Arzt, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 lit. a) geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts anderes vereinbart ist.

Protokollerklärung zu § 33 Absätze 2 und 3:

Als Rentenversicherungsträger im Sinne der Absätze 2 und 3 gelten auch berufsständische Versorgungswerke.

§ 31

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt, wenn das Arbeitsverhältnis
 - a) zwei Jahre bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,
 - b) fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 - c) acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,
 - d) zehn Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres
 - e) zwölf Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendervierteljahres.
- (3) Bis zum Ende der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen.
- (4) Die oben genannten Regelungen gelten auch für befristete Arbeitsverhältnisse.
- (5) ¹Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, sofern sie nicht länger als 6 Monate unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 26, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. ³Wechseln Ärzte zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Arbeitgeber als Beschäftigungszeit anerkannt.

§ 32 Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).
- (3) Bei bevorstehender Beendigung des Arbeitsverhältnisses können die Ärzte ein Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit verlangen (vorläufiges Zeugnis).
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich auszustellen.
- (5) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 3 werden vom leitenden Arzt und vom Arbeitgeber ausgestellt.

Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 33 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von den Ärzten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

§ 34 In-Kraft-Treten, Laufzeit

¹Dieser Tarifvertrag tritt in Kraft am 01. Januar 2013 und kann mit Halbjahresfrist zum Jahresende, frühestens jedoch zum Ablauf des 31. Dezember 2014 gekündigt werden. ²Abweichend von Satz 1 können schriftlich gekündigt werden:

- a) § 8 Abs. 1
- b) § 9 Abs. 2
- c) Anlage A1 und A2 zu § 15 (Entgelttabellen)

mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2013.

Berlin, den __. _____ 2013

**Für die HELIOS Kliniken GmbH Für den Marburger Bund,
und die im Rubrum dieses Tarifvertrages Bundesverband
genannten Gesellschaften**

Dr. Francesco De Meo
Geschäftsführer

Rudolf Henke
1. Vorsitzender

Dorothea Schmidt
Leiterin des Zentralen Dienstes
Tarifrecht und Grundsatzfragen

Dr. Andreas Botzlar
2. Vorsitzender

**ANLAGE
ENTGELTTABELLEN**
Anlage A1 Entgelttabelle Ärzte
Anlage A2 Entgelttabelle Psychologen

Anlage A1 Entgelttabelle Ärzte

Entgelttabelle Damp / Helios Reha (40 Std. Woche)										
ab dem 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017										
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr				
Arzt	4.335,95 €	4.446,68 €	4.613,86 €	4.947,15 €	5.113,25 €	5.318,43 €				
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	11. Jahr	
Facharzt	5.592,00 €	5.647,37 €	5.723,37 €	6.058,82 €	6.224,91 €	6.243,38 €	6.559,29 €	6.705,85 €	7.052,16 €	
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr						
Oberarzt	7.136,84 €	7.136,84 €	7.181,36 €	AT						
CA-Vertreter	8.093,26 €									

Entgelttabelle Damp / Helios Reha (40 Std. Woche)										
ab dem 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018										
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr				
Arzt	4.448,68 €	4.562,29 €	4.733,82 €	5.075,78 €	5.246,19 €	5.456,71 €				
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	11. Jahr	
Facharzt	5.737,39 €	5.794,20 €	5.872,18 €	6.216,35 €	6.386,76 €	6.405,71 €	6.729,83 €	6.880,20 €	7.235,52 €	
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr						
Oberarzt	7.322,40 €	7.322,40 €	7.368,08 €	AT						
CA-Vertreter	8.303,68 €									

Entgelttabelle Damp / Helios Reha (40 Std. Woche)										
ab dem 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019										
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr				
Arzt	4.573,24 €	4.690,03 €	4.866,37 €	5.217,90 €	5.393,08 €	5.609,50 €				
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr	7. Jahr	8. Jahr	11. Jahr	
Facharzt	5.898,04 €	5.956,44 €	6.036,60 €	6.390,41 €	6.565,59 €	6.585,07 €	6.918,27 €	7.072,85 €	7.438,11 €	
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr						
Oberarzt	7.527,43 €	7.527,43 €	7.574,39 €	AT						
CA-Vertreter	8.536,18 €									

Anlage A2 Entgelttabelle Psychologen

Entgelttabelle Damp (40 Std. Woche)					
Psychologen					
gültig ab dem 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017					
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Arzt	3.888,67 €	4.103,62 €	4.265,38 €	4.535,71 €	4.860,30 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	10. Jahr	13. Jahr
Facharzt	5.129,54 €	5.561,61 €	5.939,41 €	6.168,46 €	6.328,05 €

Entgelttabelle Damp (40 Std. Woche)					
Psychologen					
gültig ab dem 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018					
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Arzt	3.989,78 €	4.210,31 €	4.376,28 €	4.653,64 €	4.986,67 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	10. Jahr	13. Jahr
Facharzt	5.262,91 €	5.706,21 €	6.093,83 €	6.328,84 €	6.492,58 €

Entgelttabelle Damp (40 Std. Woche)					
Psychologen					
gültig ab dem 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019					
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr
Arzt	4.101,49 €	4.328,20 €	4.498,82 €	4.783,94 €	5.126,30 €
ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	10. Jahr	13. Jahr
Facharzt	5.410,27 €	5.865,98 €	6.264,46 €	6.506,05 €	6.674,37 €